

Netznutzungsentgelte 2024 (Strom)

(Stand: 20.12.2023)



Die ÜZ Mainfranken eG betreibt innerhalb ihres Netzbereiches Verteilungsnetze für elektrische Energie. Die sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Bereitstellung dieser Stromnetze ist die zentrale Aufgabe des Netzbetreibers und beruht auf den Grundlagen des EnWG sowie der erlassenen bzw. zugehörigen Rechtsverordnungen. Unsere Netznutzungsentgelte gelten diskriminierungsfrei für alle Netzkunden sowie Lieferanten, welche die Stromnetze der ÜZ Mainfranken eG nutzen und bilden die Abrechnungsgrundlage ab 01.01.2024. Ferner ersetzen die maßgeblichen bzw. verbindlichen Entgelte des Jahres 2024 unsere zum 13.10.2023 im Internet veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte.

Aufgrund von kurzfristigen Änderungen im Hinblick auf den regulatorischen Ordnungsrahmen behalten wir uns eine Anpassung der Preise und Regelungen vor.

Alle in diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umlagen, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für konventionellen Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

1. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Entgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung, Datenfernübertragung und monatlicher Rechnungsstellung.

1.1 Jahresleistungspreissystem

BENUTZUNGSDAUER	NETTOPREIS			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	LEISTUNGSPREIS	ARBEITSPREIS	LEISTUNGSPREIS	ARBEITSPREIS
Umspannung in Mittelspannung	38,31 €/kW/a	7,13 ct/kWh	201,21 €/kW/a	0,62 ct/kWh
Mittelspannung ¹⁾	51,16 €/kW/a	9,59 ct/kWh	270,97 €/kW/a	0,80 ct/kWh
Umspannung in Niederspannung ²⁾	51,41 €/kW/a	10,20 ct/kWh	291,88 €/kW/a	0,58 ct/kWh
Niederspannung ²⁾	64,27 €/kW/a	10,29 ct/kWh	278,79 €/kW/a	1,71 ct/kWh

1.2 Monatsleistungspreissystem

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS	
	LEISTUNGSPREIS	ARBEITSPREIS
Umspannung in Mittelspannung	33,54 €/kW/Monat	0,62 ct/kWh
Mittelspannung ¹⁾	45,16 €/kW/Monat	0,80 ct/kWh
Umspannung in Niederspannung ²⁾	48,65 €/kW/Monat	0,58 ct/kWh
Niederspannung ²⁾	46,47 €/kW/Monat	1,71 ct/kWh

¹⁾ Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Aufschlag von 1,28 % auf Arbeit und Leistung erhoben.

²⁾ Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

1.3 Netzreserveleistung bei Ausfall der Eigenerzeugung

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOJAHRESLEISTUNGSPREISE ZEITDAUER DER INANSPRUCHNAHME		
	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
Umspannung in Mittelspannung	63,85 €/kW/a	76,62 €/kW/a	89,39 €/kW/a
Mittelspannung	85,26 €/kW/a	102,31 €/kW/a	119,37 €/kW/a
Umspannung in Niederspannung ³⁾	85,69 €/kW/a	102,82 €/kW/a	119,96 €/kW/a
Niederspannung ³⁾	107,12 €/kW/a	128,55 €/kW/a	149,97 €/kW/a

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

2. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Bei Entnahmestellen ohne registrierender Leistungsmessung bzw. mit jährlicher Rechnungsstellung wenden wir das analytische Lastprofilverfahren an. Fallweise sind hier ebenfalls digitale Messsysteme verbaut. Das Netzentgelt wird als Kombination aus Grundpreis und Arbeitspreis erhoben.

2.1 Entnahmestellen mit Standardlastprofilen bzw. intelligenter Messtechnik

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS	
	GRUNDPREIS	ARBEITSPREIS
Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung ³⁾	77,00 €/a	10,05 ct/kWh

2.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG | Bestandsanlagen bis 31.12.2023

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS	
	GRUNDPREIS	ARBEITSPREIS
Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung ³⁾	77,00 €/a	2,11 ct/kWh

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bis zum 31.12.2023 eine Vereinbarung mit uns über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Netzentgeltpreisblatt 2023.

Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 gemäß Ziffer 2.3 möglich.

Bei unterbrechbar betriebenen Heizungsanlagen mit gemeinsamer Messung des Allgemiestrombedarfes erfolgt die Abrechnung des HT-Verbrauchs entsprechend dem Arbeitspreis nach Ziffer 2.1, die Abrechnung des NT-Verbrauchs erfolgt nach dem Arbeitspreis gemäß Ziffer 2.2. Zusätzlich wird der Grundpreis in Rechnung gestellt.

³⁾ Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

2.3 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG | Neuanlagen ab 01.01.2024

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG gehören Elektrowärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz der ÜZ Mainfranken eG angeschlossen werden, sind für die Entgeltermittlung zwei Module gesetzlich verpflichtend vorgesehen:

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS		
	GRUNDPREIS	ARBEITSPREIS	PAUSCHALE REDUKTION
MODUL 1 Pauschale Reduzierung Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung ⁴⁾	77,00 €/a	10,05 ct/kWh	- 142,60 €/a ⁵⁾
MODUL 2 Prozentuale Reduzierung Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung ⁴⁾	0,00 €/a	4,02 ct/kWh	0,00 €/a

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahmestellen ohne Lastgangmessung. Darüber hinaus ist das Modul 2 lediglich von Verbrauchern wählbar, die über einen separaten Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung verfügen.

Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 mit pauschaler Reduzierung zu Verfügung.

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist standardmäßig das Modul 1 anzuwenden.

2.4 Straßenbeleuchtungsanlagen

Mit Novellierung der StromNEV sind gemäß §17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) nach der RLM-Preisregelung abzurechnen, sofern die Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung.

Daher werden Entnahmen von Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß den Preisen für Entnahme Umspannung in Niederspannung mit ≥ 2.500 h abgerechnet. Über die durchschnittliche Brenndauer von 3.250 Benutzungsstunden wird ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS
	ARBEITSPREIS
Umspannung in Niederspannung ⁴⁾	9,56 ct/kWh

⁴⁾ Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

⁵⁾ Die pauschale Reduktion kann durch die Begrenzung auf die Höhe des zuzahlenden Normalentgeltes je Kunde variieren.

3. Vermiedene Netzentgelte für Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

An dieser Stelle verweisen wir auf unser Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß NEMoG (gültig ab 01.01.2018), welches auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht ist.

4. Entgelte für konventionellen Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

4.1 Messeinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung und Datenfernauslesung

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS
	MESSSTELLENBETRIEB
Mittelspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Datenfernauslesung	445,52 €/a
Niederspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Datenfernauslesung	248,60 €/a
Funkmodem für Datenfernauslesung	120,00 €/a
Abschlag Stromwandlersatz - Mittelspannung	225,00 €/a
Abschlag Stromwandlersatz - Niederspannung	28,08 €/a
Abschlag Fernauslesung	40,40 €/a
Messkonzept Flexibilisierung mit Erzeugungsanlage und einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh/a	84,03 €/a

4.2 Messeinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung ohne Datenfernauslesung

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS			
	JÄHRLICHE MESSUNG	HALBJÄHRLICHE MESSUNG	VIERTELJÄHRLICHE MESSUNG	MONATLICHE MESSUNG
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler ohne Datenfernauslesung	101,60 €/a	142,00 €/a	222,80 €/a	546,00 €/a
Niederspannung Stromwandlersatz	28,08 €/a			

4.3 Messeinrichtungen ohne registrierender Leistungsmessung

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS			
	JÄHRLICHE MESSUNG	HALBJÄHRLICHE MESSUNG	VIERTELJÄHRLICHE MESSUNG	MONATLICHE MESSUNG
Eintarifzähler / Zweitarifzähler	8,10 €/a	11,10 €/a	17,10 €/a	41,10 €/a
Zweienergieerichtungszähler Eintarif / Zweitarif	13,20 €/a	16,20 €/a	22,20 €/a	46,20 €/a
Stromwandlersatz	28,08 €/a			
Rundsteuerung / Tarifschaltung	9,72 €/a			

Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden. Preise für Erweiterungen werden auf Anfrage übermittelt, sofern der entsprechende Zählertyp verfügbar ist.

5. Individuelle Netzentgelte

5.1 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV zu berücksichtigen.

5.2 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

5.3 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Entnahmestellen größer 100.000 kWh/a (Benutzungsdauer > 2.500 h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverluste) an der Bezugsmenge.



Alle ausgewiesenen Entgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umlagen, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für konventionellen Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Diese entnehmen Sie bitte der Internetplattform www.netztransparenz.de.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) derzeit vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3(40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.